

**RS OGH 1995/10/12 8Ob15/95,  
8ObA91/97h, 9ObA73/97v,  
8ObS219/99k, 9ObA17/03w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1995

## Norm

ArbVG §34 Abs1

AVRAG §3 Abs1

## Rechtssatz

Der Betriebsbegriff des § 34 Abs 1 ArbVG und die dazu entwickelte Judikatur sind für die Auslegung des Begriffes "Betrieb" in § 3 Abs 1 AVRAG heranzuziehen. Danach kann ein einheitlicher Betrieb auch von zwei Unternehmen, die gesellschaftsrechtlich nicht miteinander verbunden sind, aber gemeinsam geleitet werden, geführt werden; die Kündigung von Arbeitnehmern ist auch dann unwirksam, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im wesentlichen nur dazu dient, die zwingenden Bestimmungen des AVRAG zu Lasten Dritter (Insolvenz-Ausfallgeld-Fond und übrige Konkursgläubiger) zu umgehen. Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit ist nicht nur der Arbeitnehmer, sondern auch der Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers legitimiert.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 15/95  
Entscheidungstext OGH 12.10.1995 8 Ob 15/95  
Veröff: SZ 68/187
- 8 ObA 91/97h  
Entscheidungstext OGH 28.08.1997 8 ObA 91/97h  
Auch; nur: Der Betriebsbegriff des § 34 Abs 1 ArbVG und die dazu entwickelte Judikatur sind für die Auslegung des Begriffes "Betrieb" in § 3 Abs 1 AVRAG heranzuziehen. (T1) Veröff: SZ 70/171
- 9 ObA 73/97v  
Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 ObA 73/97v  
Auch; nur T1; Beisatz: Demnach gilt jede Arbeitsstätte als Betrieb, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb derer eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht. (T2); Beisatz: Hier: Daß zwei Einheiten (nämlich Einkauf und Lager) unterschiedlichen Rechtsträgern zugehören, schließt für sich allein die Annahme eines einheitlichen Betriebes (Betriebsteiles) keineswegs aus. (T3) Veröff: SZ 70/219
- 8 ObS 219/99k  
Entscheidungstext OGH 27.01.2000 8 ObS 219/99k  
nur T1; Beis wie T2
- 9 ObA 17/03w  
Entscheidungstext OGH 24.09.2003 9 ObA 17/03w  
Vgl auch; nur: Die Kündigung von Arbeitnehmern ist auch dann unwirksam, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im wesentlichen nur dazu dient, die zwingenden Bestimmungen des AVRAG zu Lasten Dritter (Insolvenz-Ausfallgeld-Fond und übrige Konkursgläubiger) zu umgehen. (T4); Veröff: SZ 2003/110

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0082745

## Dokumentnummer

JJR\_19951012\_OGH0002\_0080OB00015\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)